



Schwingervereinigung Oberaargau

Die Vereinigung der Oberaargauer Schwingerveteranen und Schwingerfreunde

Satzung der Schwingervereinigung Oberaargau

1. Name und Zweck

Die Schwingervereinigung Oberaargau (SVO) ist die Vereinigung der Oberaargauer Schwinger-veteranen und Schwingerfreunde. Sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivil-gesetzbuchs. Die SVO gehört direkt der Eidg. Schwingerveteranen-Vereinigung an und ist von anderen Organisationen unabhängig. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Die SVO bezweckt die Unterstützung von Schwingeranlässen im Gebiet des Oberaargauischen Schwingerverbands (OSV), steht den Organen des OSV mit Rat und Tat bei und pflegt die Ka-meradschaft unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Wer aktiv geschwungen hat sowie Männer und Frauen, die dem OSV durch langjährige Treue gedient oder sich um den Schwingsport verdient gemacht haben, können ab dem 40. Altersjahr in die SVO aufgenommen werden. Den Aufnahmeentscheid fällen die Mitglieder an der Jahres-tagung.

3. Organisation

Jeweils Anfang Jahr findet die ordentliche Jahrestagung statt. Diese ist mindestens 30 Tage zu-vor im Organ des ESV zu publizieren. An der Tagung werden die statutarischen Geschäfte erle-digt. Weitere organisatorische Bestimmungen können in einem Geschäftsreglement festgelegt werden.

4. Finanzen

Zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird durch die Tagung bestimmt. Aus den Einnahmen wird u.a. eine Ehrengabe für das oberaargauische Verbandsfest gespendet. Die Jahresrechnung wird vom Revisor geprüft. Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haft-barkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Die Obmannschaft besteht aus dem Obmann, dem Schryber und dem Säckelmeister. Sie be-stimmt einen Stellvertreter des Obmanns und schlägt an der Tagung mindestens einen Revisor zur Wahl vor. Die Amtsdauer beträgt für alle Amtsträger drei Jahre. Die rechtsverbindliche Un-terschrift führen zwei Mitglieder der Obmannschaft kollektiv zu zweien.

6. Schlussbestimmungen

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung der SVO bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer Versammlung. Im Fall der Auflösung sind Akten und Kasse dem OSV – treuhändisch zur Aufsicht und Verwaltung – bis zur Gründung einer neuen Vereinigung zu übergeben.

Die vorliegende Satzung ersetzt jene vom 19. November 1950 (Gründungsdatum). Sie wurde an der Tagung vom **15. Februar 2025** in Niederbipp angenommen und tritt sofort in Kraft.

Im Namen der Schwingervereinigung Oberaargau

Der Obmann
sig. Seeholzer Otto A.

Der Schryber
sig. Kaspar Stefan